

Regierungsratsbeschluss

vom 8. November 2021

Nr. 2021/1609

Gesuch um Bestellung einer Sachwalterschaft für die Einwohnergemeinde Lommiswil durch Pius Naef

1. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 22. September 2021 ersucht Pius Naef, Lommiswil (nachfolgend Gesuchsteller), um die Bestellung einer Sachwalterschaft nach § 214 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) für die Einwohnergemeinde Lommiswil. Das Gesuch wird im Wesentlichen damit begründet, dass für den Gemeinderat für die Amtsperiode 2021 - 2025 keine gültigen stillen Wahlen zustande gekommen seien.

Mit Schreiben vom 29. September 2021 wurde der Einwohnergemeinde Lommiswil eine Kopie der Eingabe des Gesuchstellers vom 22. September 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt.

2. Erwägungen

Nach Art. 26 Absatz 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) hat unter dem Titel "Petitionsrecht" jeder das Recht, Gesuche und Eingaben an die Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

Die Eingabe des Gesuchstellers vom 22. September 2021 ist daher als Petition entgegenzunehmen und zu behandeln. Da wir nach § 214 GG für die Bestellung einer Sachwalterschaft zuständig sind, wird die Petition mittels vorliegendem Regierungsratsbeschluss beantwortet.

Der Gesuchsteller geht davon aus, dass eine Liste, welche nicht so viele Kandidaten aufweist, wie Sitze zu vergeben sind, das Gültigkeitserfordernis nicht erfülle.

Nach § 18 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lommiswil zählt der Gemeinderat 7 Mitglieder. Für die Erneuerungswahl für die Amtsperiode 2021 - 2025 ist lediglich eine Liste / ein Wahlvorschlag mit 5 Kandidaten eingereicht worden.

Nach § 35 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111) enthält bei Proporzahlen ein Wahlvorschlag höchstens so viele Namen wählbarer Personen wie im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Eine Regelung, dass ein Wahlvorschlag eine bestimmte Mindestkandidatenanzahl enthalten müsste (z.B. mindestens so viele, wie im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind), existiert nicht. Es hat sich bei dem Wahlvorschlag mit 5 Kandidaten somit ohne weiteres um eine gültige Liste gehandelt.

Wird bei Proporzahlen nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt (vgl. § 67 Abs. 1 GpR). Da vorliegend nur eine gültige Liste eingereicht wurde, galten die Vorgeschlagenen somit als in stiller Wahl gewählt.

Es sind daher (gültige) stille Wahlen zustande gekommen, wobei anschliessend gestützt auf § 115 Abs. 2 GG noch eine rechtskonforme Berufung einer weiteren Person in den Gemeinderat stattgefunden hat, womit der Gemeinderat derzeit 6 Personen zählt und daher nach § 26 GG auch problemlos beschlussfähig ist.

Der Gesuchsteller geht somit mit seiner Annahme, dass bei der Einwohnergemeinde Lommiswil eine geordnete Verwaltung mangels Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nicht gewährleistet ist, fehl.

Es liegen daher keine Gründe vor, welche die Bestellung einer Sachwalterschaft für die Einwohnergemeinde Lommiswil rechtfertigen würden, weshalb dem entsprechenden Gesuch keine Folge zu leisten ist.

3. Beschluss

Dem Gesuch vom 22. September 2021 um Bestellung einer Sachwalterschaft für die Einwohnergemeinde Lommiswil wird keine Folge geleistet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5575)
Staatskanzlei (rol)
Amt für Gemeinden (3; Ablage, bae, scn)
Pius Naef, Schauenburgstrasse 10E, 4514 Lommiswil, **R**
Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil, **R**